

05.11.84

In - R - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Abfall- beseitigungsgesetzes

Punkt der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 AbfG)

In § 1 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bewegliche Sachen, die der Besitzer der in § 3 Abs. 2
genannten Körperschaft oder dem von ihr beauftragten Dritten
überläßt, gelten im Falle der Verwertung als Abfälle, bis aus
ihnen gewonnene Stoffe dem Wirtschaftskreislauf zugeführt
werden oder aus ihnen Energie erzeugt wird."

Begründung:

Aus den Worten "zur Verwertung überläßt" könnte gefolgert
werden, daß der Besitzer, der die Sachen überläßt, darüber
bestimmen kann, daß die beseitigungspflichtige Körperschaft
die beweglichen Sachen verwerten muß.

Der Körperschaft muß es jedoch überlassen bleiben, ob sie
die Sachen verwertet oder beseitigt. Die Fiktion kann erst
mit der tatsächlich erfolgten Verwertung enden.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 a AbfG)
R

In § 2 a Abs. 1 sind in Satz 2 nach den Worten
"Reststoffen regeln,"
die Worte
"sowie weitergehende landesrechtliche Vorschriften"
einzufügen.

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß auch
künftig weitergehende landesrechtliche
Regelungen der Abfallvermeidung und
Abfallverwertung zulässig sind, wie
sie z.B. in § 7 des Abfallgesetzes für
Baden-Württemberg enthalten sind.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 a AbfG)

In § 2 a sind in Absatz 2 die Worte
"die bestehenden"
zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis auf "die bestehenden" Möglichkeiten ist entbehrlich.
Er könnte zu Mißverständnissen führen, daß nur die z.Z. vorhandenen
Verwertungsmöglichkeiten genutzt werden sollen. Künftige ver-
stärkte Verwertungsbemühungen könnten dadurch ungewollt beein-
trächtigt werden.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 und 4 (§§ 2 a und 3 AbfG)

Die §§ 2 a und 3 sind wie folgt zu ändern:

- a) In § 2 a sind in der Überschrift die Worte "und Abfallverwertung" zu streichen.
- b) In § 2 a ist Absatz 2 zu streichen, sein Text ist als letzter Satz in § 3 Abs. 2 anzufügen.

Begründung:

Absatz 2 gehört inhaltlich zu § 3 Abs. 2. Die Überschrift des § 2 a ist dem verbleibenden Regelungsinhalt anzupassen.

Wi 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 AbfG)

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 6

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 3 Abs. 2 Satz 3
die Worte

"die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen
Verfahren der Abfallbeseitigung vertretbar sind"
durch die Worte

"für die zurückgewonnenen Stoffe Mehrkosten im Vergleich zu
anderen Verfahren der Abfallbeseitigung nicht entstehen
oder durch Erlöse ausgeglichen werden können"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Verwertung darf nicht um jeden Preis realisiert werden. Es muß verhindert werden, daß insbesondere durch Gebührenerhöhung Wettbewerbsvorteile gegenüber privatrechtlich betriebenen Altstoffhandel entstehen und das Verwertungsgebot zu Lasten des Altstoffhandels vorgenommen wird. Die unbestimmte Einschränkung "vertretbare Mehrkosten" des Gesetzentwurfs läßt einen zu weiten Beurteilungsspielraum zu und schließt eine Beeinträchtigung des Altstoffhandels nicht aus. Dadurch wäre das bisher funktionierende Recycling in Frage gestellt. Es bestünde die Gefahr, daß die bisher durch den Altstoffhandel dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführten Stoffe zusätzlich auf die Abfallbeseitigung zukämen.

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit folgender

Begründung:

Eine aus Gründen der Umweltvorsorge gebotene, abfallwirtschaftlich und volkswirtschaftlich sinnvolle Verwertung von Abfällen darf nicht daran scheitern, daß gegenüber der herkömmlichen Abfallbeseitigung Mehrkosten entstehen, soweit diese verhältnismäßig sind. Dies allein entspricht auch dem Beschluß des Bundesrates vom 18.5.1984 zu § 5 Nr. 3 BImSchG - Drs. 81/84 (Beschluß) -, nach dem Beseitigung voraussetzt, daß Verwertung unverhältnismäßig ist.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 AbfG)

In § 3 Abs. 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

ntfällt
ei An-
ahme von
iffer 5

"Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Beseitigung, wenn sie technisch möglich ist, hierbei entstehende Mehrkosten im Vergleich zu den Kosten anderer Verfahren der Abfallbeseitigung unter Berücksichtigung der gebotenen Umweltvorsorge nicht unverhältnismäßig sind und für die zusätzlich gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann".

Begründung:

Der Regierungsentwurf geht davon aus, daß bei der Abfallverwertung stets Mehrkosten entstehen. Dies ist jedoch nicht zwingend. Entsprechend der Begründung muß sich der Vergleich von Kosten im Wortlaut wieder auf die Kosten anderer Verfahren beziehen. Anstelle "vertretbarer" ist auf "unter Berücksichtigung der gebotenen Umweltvorsorge nicht unverhältnismäßige Kosten" abzustellen, da der Begriff "vertretbar" rein subjektiv verstanden werden könnte. Auch wird in der Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz in § 5 Nr. 3 der Begriff "nicht unverhältnismäßig" verwendet.

Dieser Empfehlung widerspricht der ...

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Verwertung darf nicht um jeden Preis realisiert werden. Es muß verhindert werden, daß insbesondere durch Gebührenerhöhung Wettbewerbsvorteile gegenüber privatrechtlich betriebenen Altstoffhandel entstehen und das Verwertungsgebot zu Lasten des Altstoffhandels verwirklicht wird. Die unbestimmte Einschränkung "unverhältnismäßige Mehrkosten" des Vorschlags des Ausschusses für

Innere Angelegenheiten läßt einen zu weiten Beurteilungsspielraum zu und schließt eine Beeinträchtigung des Altstoffhandels nicht aus. Dadurch wäre das bisher funktionierende Recycling in Frage gestellt. Es bestünde die Gefahr, daß die bisher durch den Altstoffhandel dem Wirtschaftskreislauf wieder zugeführten Stoffe zusätzlich auf die Abfallbeseitigung zukämen.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 AbfG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. In § 3 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

a) Folgender Satz 3 wird angefügt:

"... (Fassung wie vorstehend Ziffer 5 oder 6 oder,
bei Ablehnung, wie Regierungsvorlage)".

b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

"Bei der Verwertung von Abfällen zur Rückgewinnung von
Stoffen sind Möglichkeiten der Einschaltung privater
Dritter zu berücksichtigen.""

Begründung:

Nach der Gesetzesbegründung sollen
sich die Körperschaften bei der Ver-
wertung von Abfällen zur Rückgewinnung
von Stoffen für den Wirtschaftskreis-
lauf privater Dritter bedienen. Diese
Zielrichtung ist im Gesetz selbst zu
verankern.

Dieser Empfehlung widerspricht der ...

Dieser Empfehlung widerspricht der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit folgender

Begründung:

Die Abfallbeseitigung und -verwertung wird von den dazu verpflichteten Körperschaften im Rahmen der Selbstverwaltung durchgeführt. Ein gesetzlicher Vorrang für Private verstößt gegen Art. 28 GG.

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 AbfG)

Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"... (Fassung wie vorstehend Ziffer 5 oder 6 oder, bei Ablehnung, wie Regierungsvorlage)".

b) In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

Begründung:

Auch die Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 haben dann zu gelten, wenn der Besitzer zur Beseitigung der Abfälle selbst verpflichtet ist.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 AbfG)

In § 4 Abs. 1 Satz 2 sind
die Worte
"festzulegen ist"
durch die Worte
"festgelegt werden soll"
zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Soll-Regelung wird sichergestellt, daß in die allgemeinen Verwaltungsvorschriften auch Negativ-Kataloge aufgenommen werden können.

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 AbfG) und Nr. 13 Buchstabe a (§ 18 AbfG)

Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

'5. In § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Abfälle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Abfalltechnik zu beseitigen. Als allgemein anerkannte Regeln der Abfalltechnik gelten insbesondere die von der Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen an die Abfallbeseitigung. In diesen Verwaltungsvorschriften ist insbesondere festzulegen, nach welchen Verfahren Abfälle, vor allem solche im Sinne des § 2 Abs. 2, in Abfallbeseitigungsanlagen jeweils behandelt, gelagert oder abgelagert werden dürfen. Die Verwaltungsvorschriften sind der technischen Entwicklung anzupassen."

Als Folge ist in Nummer 13 der Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Die in der Fassung der bisherigen Nummer 5 des Gesetzentwurfs als Ergänzung von Absatz 1 vorgesehene Regelung muß ihrem Inhalt nach in einem besonderen Absatz 4 erfolgen. Für den Inhalt der Verwaltungsvorschriften ist weiter im Abfallbeseitigungsgesetz selbst ein Maßstab anzugeben.

Als Folge der Tatsache, daß die Regelung nicht in § 4 Abs. 1, sondern in einem neuen Absatz 5 vorgenommen wird, entfällt die in Nummer 13 des Gesetzentwurfs unter Buchstabe a vorgesehene Folgeänderung.

In 11. Zu Artikel 1 Nr. 7 a -neu- (§ 10 AbfG) und Nr. 13 (§ 18 AbfG)

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7 a einzufügen:

'7 a. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

i Annahme
n Buch-
abe a
tfällt
ffer 12

"(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch für Betreiber von Anlagen, in denen Abfälle im Sinne von § 2 Abs. 2 anfallen, sowie für Inhaber gewerblicher Betriebe oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen, in denen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes vorhanden sind."

Begründung:

Um zu vermeiden, daß bei Betriebsstillegungen Umweltbelastungen hervorgerufen werden, ist es erforderlich, eine Anzeigenpflicht für vorgesehene Betriebsstillegungen einzuführen, wenn in den Betrieben besonders Überwachungsbedürftige Abfälle anfallen oder wassergefährdende Stoffe gelagert werden. Die für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden sollen in der Lage sein, bei Stillegungen zu kontrollieren, ob besonders Überwachungsbedürftige Abfälle restlos beseitigt worden sind oder Reststoffe vorhanden sind, die als Abfall beseitigt werden müssen. Zwar kann die Kenntnis über Betriebsstillegungen den für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden weitgehend durch andere Behörden vermittelt werden. Zur Betonung der eigenen Verantwortung ist es aber geboten, die Inhaber dieser Betriebe und Unternehmen ebenso zur Anzeige zu verpflichten, wie dies bisher schon für Inhaber ortsfester Beseitigungsanlagen vorgeschrieben ist.

b) In Nummer 13 ist folgender Buchstabe 0 a voranzustellen:

'0 a) In Nummer 5 werden nach dem Zitat
"oder § 10 Abs. 1"
die Worte
",auch in Verbindung mit Absatz 3,"
eingefügt.'

Begründung:

Die vorstehend unter Buchstabe a
in § 10 Abs. 3 vorgesehene Anzeige-
pflicht bedarf, um beachtet zu
werden, ebenfalls der Bußgeldbe-
wehrung.

Wi 12. Zu Artikel 1 Nr. 7a -neu- (§ 10 AbfG)

Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

Entfällt
bei Annahme
von Ziffer
11 Buch-
stabe a

"(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch
für Inhaber von Anlagen, in denen Abfälle im
Sinne von § 2 Abs. 2 anfallen.""

Begründung:

Um zu vermeiden, daß bei Betriebsstilllegungen Umweltbelastungen hervorgerufen werden, ist es erforderlich, eine Anzeigepflicht für vorgesehene Betriebsstilllegungen einzuführen, wenn in den Betrieben besonders Überwachungsbedürftige Abfälle anfallen. Die für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden sollen in der Lage sein, bei Stilllegungen zu kontrollieren, ob besonders Überwachungsbedürftige Abfälle restlos beseitigt worden sind oder Reststoffe vorhanden sind, die als Abfall beseitigt werden müssen. Zwar kann die Kenntnis über Betriebsstilllegungen den für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörden weitgehend durch andere Behörden vermittelt werden. Zur Betonung der eigenen Verantwortung ist es aber geboten, die Inhaber dieser Betriebe und Unternehmen ebenso zur Anzeige zu verpflichten, wie dies bisher schon für Inhaber ortsfester Beseitigungsanlagen vorgeschrieben ist.

Begründung zur Abweichung gegenüber der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten (oben Ziffer 11):

Eine Einbeziehung von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe, wie sie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten in seinem Vorschlag unter Ziffer 11 vorsieht, gehört rechtssystematisch nicht in das Abfallbeseitigungsgesetz.

In 13. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 11 AbfG)

In § 11 Abs. 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Die in Satz 1 bezeichneten Auskunftspflichtigen haben das Betreten von Grundstücken und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, ihrer Wohnung sowie die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Als Folge ist in Nummer 13 nach Buchstabe a folgender Buchstabe a 1 einzufügen:

'a 1) Die Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

"8. entgegen § 11 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 1, eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig erteilt, das Betreten eines Grundstückes oder einer Wohnung, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen nicht gestattet, Abfallbeseitigungsanlagen nicht zugänglich macht, Arbeitskräfte, Werkzeuge oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder eine angeordnete Prüfung nicht vornehmen läßt,"'

Begründung:

Im Interesse einer effektiven Überwachung der Abfallbeseitigung ist es erforderlich, in das Gesetz auch eine Verpflichtung aufzunehmen, die Einsicht in Unterlagen und die Vornahme von technischen Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten. Diese Mitwirkungspflichten sowie die Verpflichtung, das Betreten von Grundstücken und ggf. der Wohnung zu gestatten, müssen allen Auskunftspflichtigen im Sinn des § 11 Abs. 4 Satz 1 AbfG auferlegt werden.

Die in Nummer 13 unter Buchstabe a 1 vorgenommenen Änderungen in § 18 Abs. 1 Nr. 8 sind Folge der Änderungen von § 11 Abs. 4 Satz 2.

n 14. Zu Artikel 1 Nr. 8 a -neu- (§ 11 a AbfG)

Nach Nummer 8 ist folgende Nummer 8 a einzufügen:

'8 a. In § 11 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Betreiber hat dem Betriebsbeauftragten für Abfall die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Befugnisse zu übertragen. Insbesondere hat er ihn zu ermächtigen, im Rahmen seines Aufgabenbereichs Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu unterbinden. Bei der Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall ist dessen innerbetrieblicher Entscheidungsbereich schriftlich festzulegen."

Begründung:

Das Abfallbeseitigungsgesetz verpflichtet die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen und Betreiber von Anlagen, in denen besonders Überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, Betriebsbeauftragte für Abfall zu bestellen. Die Betriebsbeauftragten haben die Unternehmer zu beraten und innerbetrieblich auf die Einhaltung abfallrechtlicher Pflichten hinzuwirken. Nach geltendem Recht leiten sie ihre Pflichten und Befugnisse ausschließlich von dem Anlagenbetreiber ab, der sie bestellt hat. Nehmen die Betriebsbeauftragten ihre Aufgaben nicht ordnungsgemäß wahr, kann die zuständige Behörde sich nur an den Unternehmer wenden und von ihm die Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten verlangen.

Angesichts der vielfältigen Gefahren, Nachteile und Belästigungen, die die Nutzung moderner Technik mit sich bringt, ist es dringend geboten, die Eigenverantwortung der Anlagenbetreiber zu stärken und sie zu einer effektiven Selbstüberwachung anzuhalten. Staatliche Stellen können trotz optimaler Aus- und Fortbildung ihrer Bediensteten und trotz des Einsatzes moderner Hilfsmittel einen umweltverträglichen Betrieb allein nicht gewährleisten. Abgesehen von den begrenzten personellen und sachlichen Mitteln der Behörden können bei ihnen niemals die gleichen Detailkenntnisse vorhanden sein wie beim Unternehmer selbst. Zusätzlich zur staatlichen Überwachungstätigkeit sollte daher auch eine effektive Selbstüberwachung stattfinden. Dazu ist es jedoch erforderlich, die Stellung und Verantwortung der Betriebsbeauftragten zu stärken.

Eine wesentlich stärkere Stellung als die Betriebsbeauftragten für Abfall haben nach geltendem Recht die Strahlenschutzbeauftragten. Dem Strahlenschutzbeauftragten müssen nach der Strahlenschutzverordnung innerbetriebliche Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, ihm obliegen bestimmte öffentlich-rechtliche Pflichten, er kann Adressat behördlicher Anordnungen sein, und Verstöße gegen seine Pflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die öffentlich-rechtliche Konzeption der Strahlenschutzverordnung hat sich bewährt. Sie sollte in ähnlicher Weise auch für die Betriebsbeauftragten für Abfall eingeführt werden. Den Betriebsbeauftragten sollen bestimmte öffentlich-rechtliche Überwachungspflichten auferlegt werden. Die Anlagenbetreiber sollen verpflichtet werden, den Betriebsbeauftragten die erforderlichen innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse einzuräumen.

Durch den in § 11 a neu anzufügenden Absatz 3 wird der Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Betriebsbeauftragten für Abfall die erforderlichen Entscheidungsbefugnisse zu übertragen, damit dieser seinen neuen Aufgaben aus § 11 b gerecht werden kann. Die Vorschrift entspricht § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Strahlenschutzverordnung.

n 15. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 11 b AbfG)

Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

'9. § 11 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat im Rahmen der ihm zustehenden Entscheidungsbefugnisse dafür zu sorgen, daß

1. die Vorschriften über die Überwachung (§ 11 Abs. 2 und 3), die Beförderungsgenehmigung (§ 12) und den grenzüberschreitenden Verkehr (§§ 13 bis 13 c),
2. die inhaltlichen Beschränkungen des Planfeststellungsbeschlusses und der Genehmigung nach § 7, Auflagen nach § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 1 und Verfügungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2

eingehalten werden. Neben den Pflichten des Betriebsbeauftragten für Abfall bleibt die Verantwortung des Anlagenbetreibers uneingeschränkt bestehen."

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wird wie folgt geändert:

aa) Eingangs werden die Worte

"Der Betriebsbeauftragte für Abfall"

durch die Worte

"Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat ferner den Anlagenbetreiber in allen Fragen der Abfallbeseitigung unter Beachtung des Grundsatzes aus § 2 zu beraten. Er"

ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte

"Vorschläge über"

gestrichen.

cc) In Nummer 4 Buchstabe c werden die Worte
"wirtschaftlich nicht vertretbar"
durch das Wort
"unzumutbar"
ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.'

Begründung:

§ 11 b wird ein neuer Absatz vorangestellt, durch den für den Betriebsbeauftragten bestimmte öffentlich-rechtliche Pflichten begründet werden. Diese beziehen sich auf die Einhaltung der den Anlagenbetrieb betreffenden Rechtspflichten. Im Gegensatz zu den Regelungen der Strahlenschutzverordnung soll ein Verstoß gegen die Pflichten des § 11 b nicht bußgeldbewehrt sein, weil die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 14 Abs. 2 des Strafgesetzbuches oder der Verhängung eines Bußgeldes nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ausreichend erscheint. Die Verantwortung des Anlagenbetreibers soll neben der des Betriebsbeauftragten in vollem Umfang erhalten bleiben. § 11 b Abs. 1 Satz 1 entspricht § 31 Abs. 2 und 3 der Strahlenschutzverordnung, § 11 b Abs. 1 Satz 2 entspricht § 29 Abs. 2 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung.

Die Einfügung eines neuen Absatzes in § 11 b erfordert redaktionelle Änderungen der bisher geltenden Fassung. Diese werden unter Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb sowie unter Buchstabe c vorgenommen.

Die Änderung unter Buchstabe b Doppelbuchstabe cc übernimmt die mit der Regelung hier nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Regelung aus der bisherigen Fassung der Nummer 9 des Gesetzentwurfs.

16. Zu Artikel 1 Nr. 9 a -neu- (§ 11 c AbfG)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9 a einzufügen:

'9 a. § 11 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Betreiber hat die Bestellung des Betriebsbeauftragten für Abfall mit Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs, die Änderung des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs sowie das Ausscheiden des Betriebsbeauftragten für Abfall aus seiner Funktion der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Betriebsbeauftragten für Abfall ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen."

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort

"besitzt"

die Worte

"oder daß seine innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnisse unzureichend sind."

eingefügt.'

Begründung:

Die Einräumung eines innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs für den Betriebsbeauftragten macht es erforderlich, die Anzeigepflicht gegenüber der Behörde hierauf zu erstrecken (Buchstabe a). Außerdem muß der zuständigen Behörde das Recht eingeräumt werden, bei unzureichenden innerbetrieblichen Entscheidungsbefugnissen die Bestellung eines anderen Betriebsbeauftragten zu verlangen (Buchstabe b). Die Änderung des § 11 c Abs. 1 entspricht § 29 Abs. 3 Strahlenschutzverordnung, die Ergänzung des § 11 c Abs. 2 entspricht § 30 Abs. 4 Strahlenschutzverordnung.

In 17. Zu Artikel 1 Nr. 9 b -neu- (§ 11 e AbfG)

Nach Nummer 9 a -neu- ist folgende Nummer 9 b einzufügen:

'9 b. In § 11 e wird folgender Satz angefügt:

"Kann der Betriebsbeauftragte für Abfall sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme, die im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse liegt, mit dem Anlagenbetreiber nicht einigen, so hat dieser die Ablehnung der vorgeschlagenen Maßnahme schriftlich mitzuteilen und zu begründen."

Begründung:

Die Regelung dient der Stärkung der Stellung des Betriebsbeauftragten.

In 18. Zu Artikel 1 Nr. 9 c -neu- (§ 11 f AbfG)

Nach Nummer 9 b -neu- ist folgende Nummer 9 c einzufügen:

'9 c. § 11 f wird wie folgt gefaßt:

"§ 11 f

Benachteiligungsverbot

Der Betriebsbeauftragte für Abfall darf bei Erfüllung seiner Pflichten nicht behindert und wegen seiner Tätigkeit nicht benachteiligt werden, insbesondere darf ihm wegen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht gekündigt werden."

Begründung:

Da dem Betriebsbeauftragten wichtige Entscheidungsbefugnisse übertragen werden sollen, muß sichergestellt werden, daß er in seiner Aufgabenwahrnehmung nicht durch den Anlagenbetreiber, Betriebsangehörige oder Dritte behindert wird. Die geänderte Fassung des § 11 f entspricht § 30 Abs. 1 Satz 3 Strahlenschutzverordnung, zusätzlich wird ein besonderer Kündigungsschutz erwähnt.

In 19. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 12 AbfG)

In § 12 Abs. 1 Satz 2 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. für die Einsammlung oder Beförderung im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen, soweit die zuständige Behörde den Einsammler oder Beförderer im Hinblick auf die geringfügige Menge oder die Art der Abfälle auf Antrag oder von Amts wegen von der Genehmigungspflicht nach Satz 1 freigestellt hat."

Begründung:

Die Freistellung von der Genehmigungspflicht muß auch möglich sein, wenn im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens zwar eine größere Menge von Abfällen transportiert werden soll, diese aber ihrer Art nach unproblematisch sind (z.B. nicht verunreinigte Verpackungsmaterialien, Holzurückstände).

R 20. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 12 AbfG)

In § 12 Abs. 1 Satz 4 sind die Worte
"Anordnungen nach § 9"
durch die Worte
"Anordnungen nach § 9 Abs. 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Verweisung.

In 21. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§§ 12 und 13 AbfG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen,
in welcher Weise diejenigen, die Abfälle im Sinne
des § 2 Abs. 2 oder Abfälle, für die nach § 11 Abs. 2
ein Nachweis verlangt wird, einsammeln, befördern
oder in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich
des Abfallbeseitigungsgesetzes verbringen, für
eine nach den §§ 12 oder 13 erforderliche Genehmigung
für sich, für die mit der Leitung oder Beaufsichti-
gung des Betriebes verantwortlichen und für die
mit diesen Vorgängen befaßten sonstigen Personen
eine hierfür erforderliche fachliche Eignung
nachzuweisen haben.

Wi 22. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14 AbfG)

In § 14 Abs. 1 sind nach den Worten

"erforderlich ist,"

die Worte

"insbesondere Maßnahmen der beteiligten Wirtschafts-
kreise nicht ausreichen,"

einzufügen.

Begründung:

Die Änderung zielt darauf ab, die auch im Gesetzentwurf als vorrangig bezeichneten freiwilligen Absprachen insbesondere für den von § 14 Abs. 1 Nr. 4 geregelten Bereich im Gesetz zu verankern.

In 23. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 14 AbfG)

In § 14 Abs. 1 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

"5. bestimmte Erzeugnisse in Ladengeschäften des Einzelhandels auch in Verpackungen und Behältnissen feilgehalten und abgegeben werden, die zurückgenommen und wieder befüllt werden können; hierbei kann vorgeschrieben werden, in welcher Menge diese Erzeugnisse mindestens zu bevorraten und anzubieten sind."

Begründung:

Mit dieser Vorschrift soll einer Marktentwicklung entgegengesteuert werden, die von einigen führenden Unternehmen der Lebensmittelbranche ausgeht. Diese bieten teilweise überhaupt keine Getränke in Mehrwegflaschen an oder halten sie nur in geringen Mengen bereit.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist eine Ermächtigung, dem Handel ein sogenanntes "alternatives Angebot" vorschreiben zu können, zunächst nicht aufgenommen worden, um freiwillige Absprachen mit marktführenden Unternehmen nicht von vornherein auszuschließen. Sollte sich dieser Weg als nicht gangbar erweisen, will die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch eine Verpflichtung zum Feilhalten eines ausgewogenen Angebots von Mehrwegverpackungen in Ladengeschäften des Einzelhandels vorschlagen.

Dieser Weg ist nicht folgerichtig. Seit Jahren hätten die betroffenen Unternehmen der Lebensmittelbranche bereits freiwillig Absprachen mit der Bundesregierung treffen und alternative Angebote im Mehrwegsystem feilhalten können. Auf eine entsprechende Ermächtigungsnorm kann daher - wie es auch frühere Referentenentwürfe vorsahen - nicht verzichtet werden, zumal von vornherein zu befürchten ist, daß später auf den Markt stoßende Unternehmen sich an Absprachen ihrer Konkurrenten nicht gebunden fühlen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Diese Bestimmung ist nicht geeignet, das Ziel, den Anteil der Einwegpackungen zurückzudrängen, zu erreichen. Maßgebend für den Absatz bestimmter Waren ist nicht die Menge der angebotenen Waren, sondern in erster Linie Preis, Darbietung und Eignung für den vom Verbraucher gewünschten Zweck. Außerdem wäre dies ein massiver Eingriff in die notwendige Dispositionsfreiheit des Handels und nicht vollziehbar (Kontrollaufwand).

R 24. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 AbfG)

In Nummer 13 ist nach Buchstabe a folgender neue
Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Nummer 3 wird das Zitat "§ 7 Abs. 1 oder 2"
durch das Zitat "§ 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1" er-
setzt.'

Begründung:

Präzisierung der Verweisung.

R 25. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 18 AbfG)

In Nummer 13 Buchstabe c
ist in § 18 Abs. 1 Nr. 11
das Zitat "§ 11 Abs. 2"
durch das Zitat "§ 11 Abs. 2 Satz 3"
zu ersetzen.

Begründung:

Genauere Bezeichnung der Gebotsnorm.

In 26. Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 6 Altölg) und
Nr. 5 (§ 10 Altölg)

a) In § 6 Abs. 2 sind

aa) in Satz 4 folgender Halbsatz anzufügen:

"; das Nachweisbuch ist der zuständigen Behörde
auf Verlangen vorzulegen." sowie

bb) in Satz 5 die Worte

"und Führung des Nachweisbuches, über das Einbehalten
von Belegen"

durch die Worte

", Führung und Vorlage des Nachweisbuches sowie über
den Nachweis durch Belege, über deren Vorlage"
zu ersetzen.

b) In § 10 Abs. 1 sind

in Nummer 5 die Worte

"Belege nicht einbehält,"

durch die Worte

"keinen Nachweis durch Belege führt, diese"
zu ersetzen sowie

c) In § 10 Abs. 1 sind in Nummer 7 nach den Worten

"vollständig führt"

die Worte

"oder diese der zuständigen Behörde auf Verlangen
nicht vorlegt"
einzufügen.

Begründung:

zu a:

Im Interesse einer effektiven Überwachung der Altölbeseitigung muß die zuständige Behörde auch die Befugnis haben, die Vorlage des Nachweisbuches zu verlangen (§ 6 Abs. 2 Satz 4).

Die Umformulierung von § 6 Abs. 2 Satz 5 ist zur Anpassung an den Wortlaut von § 6 Abs. 2 Satz 1 erforderlich.

zu b und c:

Folgeänderungen zu den Änderungen unter a.

Der Empfehlung unter Buchstabe c (§ 10 Abs. 1 Nr. 7)
widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Die Pflicht, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Nachweisbücher vorzulegen, kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Die Erweiterung der Bußgeldvorschrift ist daher entbehrlich.

In 27. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 8 Altö1G)
Wi

In § 8 Abs. 2 ist die Nummer 4 zu streichen.

Bei Annahme
entfällt
Ziffer 28

Als Folge

sind in Nummer 2 am Ende das Komma durch das Wort "und"
sowie in Nummer 3 am Ende das Wort "und" durch einen
Punkt
zu ersetzen.

Begründung:

nur Wi

Bei Annahme
entfällt
Begrün-
dung In

Durch § 8 Abs. 2 Nr. 4 soll der Bundesminister für Verkehr ermächtigt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der Beseitigung von Bilgenaltölen aus Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen auf Binnenwasserstraßen zu regeln und dabei auch private Betreiber von Umschlagsanlagen zur Einziehung und Abführung der Beiträge und Gebühren und zur Buchführung hierüber und über den Schiffsverkehr an der Umschlagstelle zu verpflichten.

Diese Ermächtigung ermöglicht die Einführung einer Beitragspflicht zur Deckung der Kosten der Bilgenentölung. Da nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen der Rhein-/Mosel-Verkehr aufgrund der Mannheimer Akte und des Moselvertrages der Beitragspflicht nicht unterworfen werden kann, wäre die angestrebte Lösung lückenhaft. Sie wäre ferner unwirtschaftlich, weil mit der Erhebung der Beiträge - auf den Wasserstraßen außer Rhein und Mosel - eine Vielzahl von Betreibern von Umschlagsanlagen beauftragt werden

müßte und der Aufwand sowohl bei diesen vielen Erhebungsstellen als auch bei den Überwachungsorganen in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stehen würde. Von Nachteil wäre die Lösung aber vor allem aus der Sicht des Gewässerschutzes. Wenn auf Rhein und Mosel künftig - außerhalb der Beitragspflicht - der Entölungsdienst nur gegen ein privatrechtliches Entgelt in Anspruch genommen werden könnte, ist zu befürchten, daß die Schiffer, um Kosten zu sparen, das Bilgenöl bei sich bietender Gelegenheit, vor allem bei Nacht, über Bord pumpen und damit das Gewässer verschmutzen würden.

Wegen der vorstehend genannten Nachteile sollte auf eine Neuregelung verzichtet und die bisher praktizierte, bewährte Lösung, nach der den Schiffen das Bilgenöl unentgeltlich abgenommen wird, beibehalten werden.

nur In
Entfällt
bei An-
nahme der
Begrün-
dung Wi

Infolge internationaler Vereinbarungen für einige Bundeswasserstraßen kann nur ein Teil der Binnenschifffahrt zu den Kosten der Bilgenentölung herangezogen werden. Die beabsichtigte Beitrags- und Gebührenregelung würde daher gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 GG verstoßen.

Die Anwendung des Verursacherprinzips würde sowohl bei einem Entgelt für den konkreten Entölungsvorgang wie auch bei einer generellen Abgabe zu einem hohen Verwaltungsaufwand bei der Einziehung, Weiterleitung und Überwachung der Beiträge und Gebühren führen. Dieser Aufwand würde in keinem Verhältnis zu den dann eingesparten Zuschüssen stehen. Die in der Arbeitsgemeinschaft der Länder zur Reinhaltung des Rheins (Arge-Rhein) vertretenen Länder sind auf Grund der Erfahrun-

gen in der Vergangenheit zu der Auffassung gelangt, daß die Erhebung eines privaten oder öffentlich-rechtlichen Entgelts für den einzelnen Bilgenentölungsvorgang **negative** Auswirkungen für den Gewässerschutz haben würde, da zahlreiche Schiffe dann wie früher das Bilgenöl in der Nacht über Bord pumpen würden, um das bei ordnungsgemäßer Entsorgung zu entrichtende Entgelt einzusparen. Die Wasserschutzpolizei ist jedoch nicht in der Lage, die Kontrollen dementsprechend zu intensivieren und engmaschig durchzuführen.

Daher muß es bei der Finanzierung der Bilgenentölung im Grundsatz dabei bleiben, daß die Kosten über den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte in der bisher bewährten Form gedeckt werden.

R 28. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 8 Altölg)

Entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 27

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens für eine nähere Konkretisierung der Ermächtigung in § 8 Abs. 2 Nr. 4 Altölg besorgt zu sein, wonach durch Rechtsverordnung die Erhebung von Beiträgen und Gebühren zur Deckung der Kosten der Beseitigung von Bilgenaltölen aus Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen auf Binnenwasserstraßen geregelt werden kann. Im Gesetz sollte zumindest bestimmt werden, welche Kosten durch Beiträge und welche durch Gebühren zu decken sind, wer Abgabenschuldner ist, wem die Gebühren und Beiträge zufließen sollen, wer die Abgaben festsetzen soll und nach welchem allgemeinen Maßstab sie erhoben werden sollen (vgl. BVerfGE 20, 257, 269 ff.).

In 29. Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 8 AltölG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob andere verursachergerechte Wege als in § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfs vorgesehen zur Finanzierung der Bilgenentölung gangbar sind.

R 30. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 AltölG)

In § 10 Abs. 1 ist die Nummer 4 und
in § 10 Abs. 2 ist die Angabe "4,"
zu streichen.

Begründung:

Die Bußgeldvorschrift ist entbehrlich, da auf die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 5 AltölG durch Verwaltungszwang hingewirkt werden kann. Als Folgeänderung ist die Angabe "4," in § 10 Abs. 2 AltölG zu streichen.

R 31. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 Altö1G)

In § 10 Abs. 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 die Übernahme oder Abgabe der Altöle durch Belege nicht nachweist oder die Belege nicht aufbewahrt,".

Begründung:

Die Pflicht, der zuständigen Behörde auf Verlangen die Belege vorzulegen, kann durch Verwaltungszwang durchgesetzt werden. Im übrigen Anpassung an den Wortlaut der Gebotsnorm.

R 32. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 Altö1G)

In § 10 Abs. 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,".

Begründung:

Mit dem Wesen der Anzeigepflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 3 ist eine "nicht richtige" oder "nicht vollständige" Anzeigeerstattung nicht vereinbar.

in 33. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 Altö1G)

In § 10 Abs. 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

"7 a. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,".

Begründung:

Die Einfügung des § 10 Abs. 1 Nr. 7 a Altö1G ist eine notwendige Ergänzung; eine solche Regelung ist bereits in der derzeit geltenden Gesetzesfassung enthalten.

R 34. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 10 Altö1G)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 3 Nr. 5 in § 10 Abs. 2 Altö1G das Zitat "Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 5 und 9 Buchstabe b" durch das Zitat "Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 9 Buchstabe b" und das Zitat "Absatzes 1 Nr. 4, 6 bis 8, 9 Buchstabe a" durch das Zitat "Absatzes 1 Nr. 4 bis 8, 9 Buchstabe a" ersetzt werden sollte.

Begründung:

Die Abstufung des Bußgeldrahmens in § 10 Abs. 2 begegnet insoweit Bedenken, als für Verstöße gegen Absatz 1 Nr. 5 künftig das Höchstmaß von 100 000 DM gelten soll. Es handelt sich hier um Verstöße gegen die Nachweispflicht mittels Belegen. Verstöße gegen die Nachweispflicht bei der Führung eines Nachweisbuches (§ 10 Abs. 1 Nr. 7) sollen hingegen nur mit Geldbußen bis zu 10 000 DM geahndet werden können. Ein Grund für diese unterschiedliche Einstufung ist nicht ersichtlich.